Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

11. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Espelkamp vom 13.12.2007

Aufgrund

- von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Espelkamp (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a)	bei überörtlichem Verkehr	1,40 €
b)	bei innerörtlichen Verkehr	0,70 €
c)	bei Anliegerverkehr	0,70 €
d)	bei Haupteinkaufsstraßen	1,40 €

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstabe a) bis d) genannten Straßenarten ergeben sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Espelkamp vom 13.12.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 11.12.2025

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister

(Dr. Henning Vieker)